

07.05.84

Fz

Verordnung**der Bundesregierung**

Verordnung zu dem Abkommen vom 11. November 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-norwegischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Kilometerabgabe (Kilometeravgift) und der Jahresabgabe (Årsavgift). Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Staaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Kilometerabgabe und Jahresabgabe zu verzichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 1,4 Millionen DM gemindert.

07.05.84

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 11. November 1983 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des
Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung von
Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Mai 1984

14 (44) - 522 16 - Kr 31/84

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

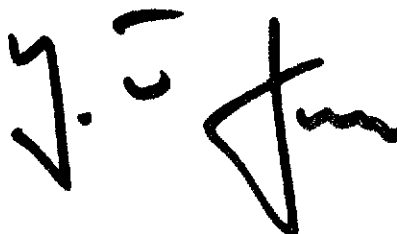
Verordnung zu dem Abkommen vom 11. November 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung des Königreichs Norwegen
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahr-
zeugen im internationalen Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen
sind beigelegt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. ...' with a stylized flourish at the end.

Verordnung
zu dem Abkommen vom 11. November 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Vom 1984

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet des Königreichs Norwegen zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Oslo am 11. November 1983 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs.1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu § 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet des Königreichs Norwegen zugelassene Fahrzeuge nach Maßgabe des Abkommens vom 11. November 1983 beim vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch das Abkommen wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu § 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie

regelt das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,4 Millionen DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es entstehen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Norwegen -

von dem Wunsch geleitet, den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen den beiden Staaten und durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind, soweit nicht Artikel 3 zur Anwendung kommt, für ein Jahr befreit:

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

- von der Kraftfahrzeugsteuer

und

im Hoheitsgebiet des Königreichs Norwegen

- von der Kilometerabgabe (Kilometeravgift), wenn sie im Rahmen des Abkommens vom 22. September 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den

internationalen Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung verkehren oder eine CEMT-Genehmigung mitführen.

- von der Jahresabgabe (Årsavgift).

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einundzwanzig aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für ein Jahr nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es bis auf weiteres in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Oslo am 11. November 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Christian Hübener

Für die Regierung des Königreichs Norwegen
Johan J. Jakobsen

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von norwegischer Seite auf die Erhebung der Kilometerpauschale (Kilometeravgift) und der Jahresabgabe (Årsavgift) verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-norwegischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und norwegischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rumänien, Italien, Irland, Polen, Griechenland, Schweden, Finnland, Spanien, der Deutschen Demokratischen Republik, Portugal, Bulgarien, der Sowjetunion, Zypern und Ungarn (RStBl. 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 268 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1320, 1973 II S. 340, 1975 II S. 453, 1978 II S. 1005, 1009 und 1012, 1979 II S. 406, 409, 1317, 1320 und 1350, 1980 II S. 886, 888 und 890, 1981 II S. 1018 und 1982 II S. 291) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In diesem Artikel wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb als auch Anhänger sind, die hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht in der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vor und im Königreich Norwegen eine Befreiung von der Kilometerabgabe (Kilometeravgift) und von der Jahresabgabe (Årsavgift).

Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge. Die Steuerbefreiungen gelten für den vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei. Sie werden grundsätzlich für ein Jahr gewährt.

Zu Artikel 3

Durch diesen Artikel wird die Befreiung bei Fahrzeugen des Güterverkehrs auf einen jeweiligen Aufenthalt bis zu einundzwanzig aufeinanderfolgenden Tagen befristet. Die Befristung beträgt nach den in Abschnitt I genannten Abkommen (mit Ausnahme des Abkommens mit der Sowjetunion) vierzehn Tage. Die Erhöhung auf einundzwanzig Tage trägt den Verhältnissen im internationalen deutsch-norwegischen Straßengüterverkehr Rechnung. Die zuständigen Behörden dürfen in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Fristen zulassen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.

29.06.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Abkommen vom 11. November 1983 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
des Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.